

sollten, endlich gegen die Urheber der Rebellion zu inquiriren, sie in gefängliche Haft zu bringen, die Flüchtigen aber mit Steckbriefen und Güterbeschlagnahme verfolgen zu lassen.“

Dieses war Inhalt des Reichsgerichtlichen Mandats, welches wirklich in den erstern Tagen des Septembers den Regierungen und Directorialgesandten der drey Kreisauschreibenden Fürsten auf gewöhnliche Art insinuirt wurde. Dieser Inhalt ist hart; er muß besonders dem auffallend seyn, welcher dem hier in natürlicher Ordnung dargestellten Gang der Begebenheiten gefolgt ist. Aber das Urtheil würde zu rasch seyn, welches die Beweggründe des ehrwürdigen Gerichtshofes um deswillen schon tadelhaft finden wollte. Die Verfügung konnte der wahren Lage der Umstände nicht angemessen, und doch aus den rühmlichsten und gerechtesten Gründen, aus wahrem Gefühl der hohen Richterpflicht erlassen seyn. Die Ehrfurcht, die jeder Deutsche dem hohen Reichsgericht schuldig ist, noch mehr die Erfahrung, die man von seinem unpartheyischen grade durchgehenden Justizeifer so oft gemacht hat, erlauben nicht andere als solche Beweggründe anzunehmen. Wer etwas Erfahrung von Menschen und Dingen hat, weiß, daß es bey jeder Sache der Gesichtspunkte mehrere giebt; er tadelt deshalb nicht den, welcher nicht grade den seinigen hat, zumal wenn Andere nicht aus dem nahen und aufklärenden Standort sehen konnten, auf welchen Uns das Schicksal gestellt hat.

Um den Standpunkt auszufinden, aus welchem das Reichsgerichtliche Mandat erlassen ward, dürfen wir nur einen Blick auf die Umstände werfen, unter denen es erschien, und wir werden gewiß, unbeschadet unseres eigenen Urtheils, nicht in Gefahr kommen, seinen erleuchteten Urhebern Unrecht zu thun.